

Newsletter – Januar 2016

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts-, Notar-, Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

„Das neue Jahr hat so lange eine weiße Weste, bis man sie anzieht.“ Mit diesem Zitat von *Hans Fallada* wünschen wir Ihnen ein gutes Geschäftsjahr 2016 und hoffen, dass weiterhin alles gut gehen wird ...

Arbeitsrecht:



Kurz vor Weihnachten hat das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 9. Dezember 2015, 10 AZR 423/14) noch einmal ein Urteil zu dem Thema **„Angemessenheit eines Nachtarbeitszuschlags für eine dauerhafte Nachtarbeit“** gefällt. Nach den Richtern gilt ab sofort: Bestehen keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen, haben Nachtarbeitnehmer nach § 6 Absatz 5 ArbZG einen gesetzlichen Anspruch auf einen angemessenen Nachtarbeitszuschlag oder auf eine angemessene Anzahl bezahlter freier Tage. Regelmäßig ist dabei ein Zuschlag iHv. 25% auf den Bruttostundenlohn bzw. die entsprechende Anzahl freier Tage für die zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr geleisteten Nachtarbeitsstunden angemessen. Bei Dauernachtarbeit erhöht sich dieser Anspruch regelmäßig auf 30%.

Begründet wird das Urteil wie folgt: Bestehen keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen, haben Nachtarbeitnehmer nach § 6 Absatz 5 ArbZG einen gesetzlichen Anspruch auf einen angemessenen Nachtarbeitszuschlag oder auf eine angemessene Anzahl bezahlter freier Tage für die zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr geleisteten Arbeitsstunden. Regelmäßig ist dabei ein Zuschlag iHv. 25% auf den Bruttostundenlohn bzw. die entsprechende Anzahl bezahlter freier Tage angemessen. Eine Reduzierung der Höhe des Nachtarbeitsausgleichs kommt in Betracht, wenn während der Nachtzeit beispielweise durch Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst eine spürbar geringere Arbeitsbelastung besteht. Besondere Belastungen können zu einem höheren Ausgleichsanspruch führen. Eine erhöhte Belastung liegt nach gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen bei Dauernachtarbeit vor. In einem solchen Fall erhöht sich der Anspruch regelmäßig auf einen Nachtarbeitszuschlag iHv. 30% bzw. eine entsprechende Anzahl freier Tage.

Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Das Thema **Strategische Nachfolgeregelung** steht in diesem Jahr besonders im Fokus. Wir werden in loser Folge mit Beispielsfällen darauf eingehen. Ein wesentliches Ziel der Nachfolgeplanung ist unter anderen die Vermeidung von unnötigen steuerlichen Belastungen. Wie ein solcher Fall schief gehen kann, zeigt folgender Fall: Kürzlich hat der Bundesfinanzhof eine interessante Entscheidung zur Frage der **Grunderwerbssteuer bei Erwerb von Gesellschaftsanteilen** getroffen (Urteil vom 25.11.2015, Az. II R 35/14). In dem zugrunde liegenden Sachverhalt waren der Kläger und seine Schwester jeweils zur Hälfte Miterben nach der verstorbenen Mutter. Zum Nachlass gehörten u.a. Geschäftsanteile an einer Kommanditgesellschaft. Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 8.6.2001 vereinbarten der Kläger und seine Schwester die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft in der Weise, dass der Kläger die Gesellschaftsbeteiligungen und die Schwester im Wesentlichen den restlichen Nachlass erhielt.

Die vorbezeichnete Kommanditgesellschaft ist mit 90 Prozent an der grundbesitzenden Immobilien-GmbH beteiligt. Die weiteren Geschäftsanteile von 10 Prozent an dieser GmbH hält der Kläger selbst. Nach einer Prüfungsmitteilung ging das Finanzamt davon aus, dass der notarielle Auseinandersetzungsvertrag beim Kläger zu einer Anteilsvereinigung im Sinne des § 1 Absatz 3 Nr. 1 GrEStG geführt hat. Der Kläger sei zu 10 Prozent unmittelbar und zu 90 Prozent mittelbar über die Kommanditgesellschaft an der grundbesitzenden Immobilien-GmbH beteiligt. Das Finanzamt setzte Grunderwerbsteuer in beträchtlicher Höhe gegen den Kläger fest, ohne Steuerbefreiungen nach § 3 Nrn. 2 und 3 GrEStG zu berücksichtigen. Das FG gab der hiergegen gerichteten Klage statt. Auf die Revision des Finanzamts hob der BFH das Urteil auf und wies die Klage ab.

Der BFH stellt fest, dass die aufgrund der Erbauseinandersetzung eingetretene Anteilsvereinigung nicht nach § 3 Nr. 3 GrEStG steuerbefreit ist, wonach für den Erwerb eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks keine Grunderwerbsteuer anfällt. Mit Abschluss des Erbauseinandersetzungsvertrags sei gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 1 GrEStG ein steuerbarer Erwerbsvorgang verwirklicht worden. Nach § 1 Absatz 3 Nr. 1 GrEStG unterliegt ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft begründet, der Grunderwerbsteuer, wenn durch die Übertragung unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 Prozent der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein vereinigt werden würden. Die Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 Nr. 1 GrEStG seien erfüllt. Der aufgrund der Anteilsvereinigung fingierte Grundstückserwerb des Klägers von der Immobilien-GmbH ist nicht nach § 3 Nr. 3 GrEStG steuerbefreit. Erwirbt ein Miterbe bei der Erbauseinandersetzung einen zum Nachlass gehörenden Anteil an einer Personen- oder Kapitalge-

sellschaft und führt dieser Erwerb nach § 1 Absatz 3 Nr. 1 GrEStG zu einer Vereinigung von Anteilen an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft, ist die Anteilsvereinigung nicht nach § 3 Nr. 3 S. 1 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit. Für die Steuerbefreiung ist an den fiktiven Erwerb des Grundstücks von der grundbesitzenden Kapitalgesellschaft anzuknüpfen. Der Miterbe erwirbt danach zwar im Rahmen der Erbauseinandersetzung fiktiv ein Grundstück. Dieses Grundstück gehört aber nicht zum Nachlass, sondern ist ein Gesellschaftsgrundstück.

Pflegerecht:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte sind erfolgreich vor dem Landgericht Kleve und setzen eine **fristlose Kündigung eines Heimvertrages** gemäß § 12 Absatz 1 WBVG wegen diverser sexuellen Belästigungen durch.

Das Landgericht Kleve hat in seinem Urteil vom 19.01.2016 (LG Kleve, 4 O 108/15) entschieden, dass sexuelle Übergriffe grundsätzlich gröbliche Verletzungen der heimvertraglichen Pflichten darstellen. Zwar enthalte das WBVG keine Regelungen des Verhaltens gegenüber anderen Mitbewohnern. Als vertragliche Nebenpflicht darf der Heimbewohner die Persönlichkeitsrechte der anderen Bewohner des Heims allerdings nicht verletzen. Die sexuellen Übergriffe stellen massivste Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Heimbewohnerinnen dar. Das Landgericht hat ferner bedacht, dass die Heimbewohner auf Grund ihrer körperlichen und psychischen Verfassung den sexuellen Übergriffen des Heimbewohners schutzlos ausgeliefert waren.

Der Heimbewohner konnte sich auch nicht mit dem Argument entlasten, dass seine Medikamente luststeigernd wirken und er sein Verhalten nicht steuern kann. Denn das Verschulden des Heimbewohners für seine Pflichtverletzungen wird nach § 280 Absatz 1 Satz 2 BGB gesetzlich vermutet. Daher musste das Landgericht Kleve keine weiteren Erkundigungen anstellen.

Auch war eine vorherige Abmahnung des Heimträgers vor Ausspruch der fristlosen Kündigung entbehrlich. Dies folgt aus einem Umkehrschluss aus § 12 WBVG. Nach § 12 Absätze 2 und 3 WBVG ist eine vorherige Fristsetzung nur erforderlich, wenn eine Kündigung wegen Zahlungsverzuges erfolgt. In Ermangelung einer entsprechenden Regelung für die Kündigung wegen einer gröblichen Vertragsverletzung ist eine vorherige Abmahnung nicht erforderlich. Abgesehen davon ergibt sich auch nicht nach allgemeinen Vorschriften die Pflicht, gemäß § 314 Absatz 2 BGB eine vorherige Abmahnung auszusprechen. Die Pflichtverlet-

zungen waren derart gewichtig, dass sie auch ohne vorherige Abmahnung dazu führen, dass dem Heimträger die Fortsetzung des Heimvertrages nicht zumutbar war. Das Urteil des Landgerichts Kleve steht auf der Website www.ulbrich-kaminski.de zum Download bereit.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Gerne werden Bilder benutzt, um die eigene Website attraktiver zu gestalten. Hierbei sind die Rechte des Fotografen zu beachten. Wer ein Foto ohne Zustimmung des Fotografen auf seiner Homepage veröffentlicht, schuldet dem Fotografen als dem Inhaber des Urheberrechts Schadensersatz in Höhe einer angemessenen **Lizenzgebühr** (LG Hamm, Urteil vom 17.11.2015, Az. 4 U 34/15).

Das Gericht hat entschieden, dass ein Fotograf bei urheberrechtswidriger Nutzung seiner Fotos die Vergütung verlangen kann, die ihm bei einer ordnungsgemäßen Übertragung des Nutzungsrechts gewährt worden wäre (sog. Lizenzanalogie). Bei der Schadensberechnung wird der Abschluss eines Lizenzvertrages zu angemessenen Bedingungen fingiert. Hierbei ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-,

Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de